



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)"**

Datum: 19. August 2014

Nummer: 2014-265

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)"

Vom 19. August 2014

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
A. Die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)"	5
1. Zustandekommen und Wortlaut der Regio-Kooperationsinitiative	5
2. Rechtsgültigkeit der Regio-Kooperationsinitiative	6
B. Die Zielsetzung der Regio-Kooperationsinitiative.....	6
1. Heutiger Verfassungsauftrag	6
2. Verfassungsauftrag der Regio-Kooperationsinitiative	7
2.1 Grundlegende Zielsetzung der Regio-Kooperationsinitiative	7
2.2 Inhalt der Regio-Kooperationsinitiative	7
2.3 Vergleich der geltenden Verfassungsbestimmung und der mit der Regio-Kooperationsinitiative vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung	8
2.4 Verhältnis der Regio-Kooperationsinitiative zur Fusionsinitiative	9
2.5 Die beiden weiteren "Regio-Initiativen": Zusammenarbeits-Initiative und Regio-Stärkungsinitiative.....	10
3. Zusammenfassende Betrachtung der Regio-Kooperationsinitiative	11
C. Die heutige Zusammenarbeit in der Region Nordwestschweiz, in der trinationalen Agglomeration und im Oberrheinraum.....	12
1. Interkantonale Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt.....	12
1.1 Meilensteine der Partnerschaft der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt	12
1.2 Aktueller Stand der Partnerschaft.....	14
2. Interkantonale und interregionale Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz	14
2.1 Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK)	14
2.2 Institutionelle Zusammenarbeit der Nordwestschweizer Kantone.....	15
2.3 Weitere Zusammenarbeitsfelder der Baselbieter Behörden mit anderen kantonalen Behörden, insbesondere der Kantone Aargau, Solothurn und Jura.....	16

3. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der trinationalen Agglomeration Basel und im Oberrheinraum	17
4. Fazit zur bisherigen interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	18
D. Konsultation der Kantonsregierungen Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn zur Regio-Kooperationsinitiative	18
1. Antwort des Regierungsrats des Kantons Aargau	19
2. Antwort des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt	19
3. Antwort des Regierungsrats des Kantons Jura	20
4. Antwort des Regierungsrats des Kantons Solothurn	20
5. Zusammenfassende Würdigung der Antworten der Nordwestschweizer Kantonsregierungen.....	21
E. Perspektiven für die Weiterentwicklung der interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	21
1. Weiterentwicklung der interkantonalen Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt	21
2. Weiterentwicklung der interkantonalen und interregionalen Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz	22
3. Weiterentwicklung der grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der trinationalen Agglomeration Basel und im Oberrheinraum.....	24
3.1 Optimierung der Kooperationsstrukturen.....	24
3.2 Strategisches Positionspapier für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein	25
F. Finanzielle Auswirkungen	25
G. Fazit des Regierungsrats zur Regio-Kooperationsinitiative	26
H. Antrag an den Landrat.....	28

Zusammenfassung

Der heutige Verfassungsauftrag an die Baselbieter Behörden, mit anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland zusammenzuarbeiten, ist insbesondere auf unseren Partnerkanton Basel-Stadt ausgerichtet. So beschränken sich die konkreten Forderungen, dass unsere Behörden insbesondere den Abschluss von Vereinbarungen, die Schaffung gemeinsamer Institutionen, die Regelung des gegenseitigen Lastenausgleichs und die Angleichung der Gesetzgebung anzustreben haben, nach dem heutigen Wortlaut auf den Kanton Basel-Stadt.

Die "Regio-Kooperationsinitiative" will die geltende Verfassungsregelung durch eine erweiterte Formulierung ersetzen. Ein zentrales Anliegen der Initiative besteht darin, den Blickwinkel zu verbreitern und die genannten Zusammenarbeitsformen auf alle weiteren Gebietskörperschaften im Inland und Ausland, in der Region und besonders in der Nordwestschweiz auszuweiten. In diesem Sinn fordert die Initiative, dass die Baselbieter Behörden zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Kantone «– insbesondere Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura –, mit den Behörden der Gemeinden in der Region und mit den Behörden im benachbarten Ausland» anstreben. Die Kooperation des Kantons Basel-Landschaft mit diesen Behörden soll künftig also intensiviert sprich ausgebaut werden.

Die Regio-Kooperationsinitiative bringt zwar keine grundsätzliche Neuausrichtung der interkantonalen und regionalen Zusammenarbeit, führt aber den bestehenden Verfassungsauftrag weiter, präzisiert ihn mit Zusätzen und soll die Zusammenarbeit mit allen Nachbarkantonen in der Nordwestschweiz der Intensität annähern, die heute mit dem Kanton Basel-Stadt besteht. In der Tendenz stimmt die Stossrichtung der Initiative mit der Position überein, die der Regierungsrat in seiner Vorlage an den Landrat zur "Fusionsinitiative" zum Ausdruck bringt. Das erklärte Ziel des Regierungsrats ist, die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit in der Region mit allen nordwestschweizer Nachbarkantonen und mit den Partnern im benachbarten Ausland stetig weiter zu entwickeln und zu verstärken. Allerdings wird sich die Dimension der Kooperation mit Basel-Stadt auch in Zukunft deutlich von derjenigen mit den anderen Kantonen abheben. Deren Intensität lässt sich nicht einfach auf weitere Kantone und sogar auf das benachbarte Ausland übertragen. Denn mit keinem anderen Partner ist die Verknüpfung des Lebensraums derart eng und sind die Zusammenarbeitsfelder derart zahlreich und bedeutsam wie mit Basel-Stadt. Es wäre daher kaum realistisch, die künftige Kooperation mit den anderen Zusammenarbeitspartnern an den in den letzten Jahren erreichten sehr hohen Standards der Kooperation mit Basel-Stadt zu messen.

Die erweiterte Verfassungsbestimmung der Regio-Kooperationsinitiative versteht der Regierungsrat auch als Appell und als Einladung an die Nachbarn, die Zusammenarbeit noch zu verstärken und gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft die Initiative zur Nutzung weiterer Zusammenarbeitsfelder zu ergreifen. Die zu den Anliegen der Regio-Kooperationsinitiative konsultierten nordwestschweizer Kantonsregierungen bekennen sich denn auch zur Zusam-

menarbeit in der Region Nordwestschweiz und mit dem benachbarten Ausland und erachten sie bisher als erfolgreich. Entsprechend erklären die Regierungen der Kantone Aargau, Jura und Solothurn ihre grundsätzliche Bereitschaft, die Zusammenarbeit weiter zu pflegen und in geeigneten Themenbereichen pragmatisch aufgrund konkreter Bedürfnisse zu verstärken. Auch die Kantonsregierung Basel-Stadt verschliesst sich einer Fortführung der Zusammenarbeit in der Region Nordwestschweiz nicht, für sie ist aber im Verhältnis der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt der Zeitpunkt gekommen, die weiter gehenden Vorhaben der "Fusionsinitiative" respektive des parlamentarischen Gegenvorschlags zur Ausarbeitung der Verfassung für einen zukünftigen Kanton Basel zu überprüfen.

Der Ausbau und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit auch mit den Nachbarn ausserhalb von Basel-Stadt ist für die Entfaltung der ganzen Region wichtig und richtig. Daher befürwortet der Regierungsrat eine pragmatische, sektorielle Weiterentwicklung der Aussenbeziehungen auch mit den Kantonen Aargau, Solothurn und Jura und mit dem benachbarten Ausland. Die Regio-Kooperationsinitiative weist den richtigen Weg. Wichtig ist, dass sich die Umsetzung der Initiative auf realistische Ziele konzentriert, die vom politischen Willen der jeweils beteiligten Zusammenarbeitspartner getragen sein müssen. Die Regio-Kooperationsinitiative unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung einer weitsichtigen Partnerschaftspolitik mit all jenen Partnerorganisationen, die an der gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben, die im gegenseitigen Interesse liegen, und an einer guten konstruktiven Zusammenarbeit interessiert sind. Die Umsetzung der Regio-Kooperationsinitiative darf indes das Verhältnis von Basel-Landschaft und Basel-Stadt nicht tangieren. Es muss weiterhin möglich sein, diese Partnerschaft in einer anderen Geschwindigkeit und Intensität zu leben und weiter zu entwickeln.

Weil die grundsätzliche strategische Ausrichtung und die programmatische Zielsetzung der Regio-Kooperationsinitiative richtig und wegweisend sind, stimmt der Regierungsrat dem Volksbegehren zu.

A. Die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)"

1. Zustandekommen und Wortlaut der Regio-Kooperationsinitiative

Die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)" wurde am 16. Dezember 2013 mit 1'750 gültigen Unterschriften bei der Landeskantlei eingereicht und ist damit zustandegekommen¹. Die Regio-Kooperationsinitiative hat folgenden Wortlaut²:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 3 Interkantonale und regionale Zusammenarbeit

¹ *Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft streben in der Region und der Nordwestschweiz eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden anderer Kantone, – insbesondere der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura –, der Gemeinden in der Region und des benachbarten Auslands zusammen.*

² *Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft sind bestrebt, mit Behörden des In- und Auslandes, der Region und insbesondere der Nordwestschweiz Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen, den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen und die Gesetzgebung anzugleichen.*

³ *Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft wirken darauf hin, für Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse die Unterstützung des Bundes zu erreichen.*

⁴ *Es sind Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen. Dazu kann der Regierungsrat – gegebenenfalls auch gemeinsam mit Behörden betroffener Kantone und Gebietskörperschaften – geeignete Massnahmen ergreifen und insbesondere auch Studien in Auftrag geben, die dazu dienen, den Zusammenarbeitsauftrag gemäss den Absätzen 1 bis 3 zu simulieren.*

⁵ *Die demokratischen Mitwirkungsrechte sind zu gewährleisten.*

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am ersten Tag des auf die Gewährleistung folgenden Kalendermonats in Kraft.

¹ Verfügung vom 17.12.2013 der Landeskantlei (Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2013)

² Der Initiativtext ist im Amtsblatt Nr. 33 vom 16.12.2012 publiziert

2. Rechtsgültigkeit der Regio-Kooperationsinitiative

Kantonale Verfassungsinitiativen sind einerseits auf die Einhaltung der formellen Voraussetzungen (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) und andererseits auf die Einhaltung der materiellen Voraussetzungen (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie, Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit) hin zu überprüfen.

In seiner Vorlage Nr. 2014-112 vom 1. April 2014 beantragte der Regierungsrat dem Landrat gestützt auf eine Stellungnahme des Rechtsdienstes des Regierungsrats, die Regio-Kooperationsinitiative als rechtsgültig zu erklären.

Mit Beschluss vom 8. Mai 2014 folgte der Landrat diesem Antrag und erklärte die formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)" als rechtsgültig.

B. Die Zielsetzung der Regio-Kooperationsinitiative

1. Heutiger Verfassungsauftrag

Nach der Ablehnung der Wiedervereinigung im Jahr 1969 nahmen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt eine Bestimmung in ihre Verfassungen³ auf, die die Zusammenarbeit verankert.

Die heute geltende Bestimmung der basellandschaftlichen Kantonsverfassung von 1982 über die interkantonale und regionale Zusammenarbeit der Baselbieter Behörden lautet wie folgt:

§ 3 Interkantonale und regionale Zusammenarbeit

¹ Die Behörden arbeiten zur Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland zusammen.

² Sie sind insbesondere bestrebt, mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen, den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen und die Gesetzgebung anzugleichen.

³ Es sind Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen.

Daraus ist unter anderem ersichtlich, dass der Verfassungsauftrag in Absatz 2, wonach die basellandschaftlichen Behörden insbesondere den Abschluss von Vereinbarungen, die Schaffung gemeinsamer Institutionen, die Regelung des gegenseitigen Lastenausgleichs und die Angleichung der Gesetzgebung anzustreben haben, gemäss heutigem Verfassungswortlaut den Fokus auf den Kanton Basel-Stadt legt.

³ Damals die Staatsverfassung vom 4.4.1892 des Kantons Basel-Landschaft (§ 47^{bis}).

2. Verfassungsauftrag der Regio-Kooperationsinitiative

2.1 Grundlegende Zielsetzung der Regio-Kooperationsinitiative

Die Regio-Kooperationsinitiative⁴ fordert, dass die Baselbieter Behörden zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Kantone (namentlich mit jenen der Nachbarkantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura), mit den Behörden der Gemeinden in der Region und mit den Behörden im benachbarten Ausland anstreben. Die Kooperation des Kantons Basel-Landschaft mit diesen Behörden soll künftig also intensiviert sprich ausgebaut werden.

Nach der heutigen Verfassungsbestimmung⁵ über die interkantonale und regionale Zusammenarbeit beschränken sich die konkreten Forderungen, dass unsere Behörden insbesondere den Abschluss von Vereinbarungen, die Schaffung gemeinsamer Institutionen, die Regelung des gegenseitigen Lastenausgleichs und die Angleichung der Gesetzgebung anzustreben haben, auf unseren Nachbarkanton Basel-Stadt. Ein zentrales Anliegen der Regio-Kooperationsinitiative⁶ besteht darin, diesbezüglich den Fokus zu erweitern und die genannten Zusammenarbeitsformen auf alle weiteren Gebietskörperschaften im Inland und Ausland, in der Region und besonders in der Nordwestschweiz auszuweiten.

2.2 Inhalt der Regio-Kooperationsinitiative

Die Regio-Kooperationsinitiative besteht aus folgenden Elementen:

Absatz 1: (*Thema: Vermehrte Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften*)

- Verstärkung der Zusammenarbeit in der Region und in der Nordwestschweiz.
- Zusammenarbeit zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben oder zur Erfüllung regionaler Aufgaben mit den
 - Behörden anderer Kantone (insbesondere der Kantone BS, AG, SO und JU),
 - Behörden der Gemeinden der Region,
 - Behörden der Gemeinden des benachbarten Auslands.

Absatz 2: (*Thema: Schaffung gemeinsamer Rechtsgrundlagen und Institutionen*)

Die Baselbieter Behörden sind bestrebt,

- mit Behörden des Inlands und Auslands,
- mit Behörden der Region und insbesondere der Nordwestschweiz:
 - Vereinbarungen abzuschliessen,
 - gemeinsame Institutionen zu schaffen,

⁴ § 3 Absatz 1 Initiativwortlaut (siehe vorne Seite 5)

⁵ § 3 Absatz 2 KV BL (siehe vorne Seite 6 Ziffer 1)

⁶ § 3 Absatz 2 Initiativwortlaut (siehe vorne Seite 5)

- den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen,
- die Gesetzgebung anzugleichen.

Absatz 3: (*Thema: Bundesunterstützung für wichtige Vorhaben erlangen*)

Die Baselbieter Behörden wirken auf eine Unterstützung des Bundes hin für

- Vorhaben von regionalem Interesse,
- Vorhaben von kantonsübergreifendem Interesse,
- Vorhaben von länderübergreifendem Interesse.

Absatz 4: (*Thema: Regeln für Behördenzusammenarbeit schaffen*)

Der Regierungsrat stellt Regeln für eine wirksame Zusammenarbeit der Behörden auf. Zu diesem Zweck kann er – allenfalls gemeinsam mit Behörden betroffener Kantone und Gebietskörperschaften – geeignete Massnahmen ergreifen, insbesondere auch Studien veranlassen, um den Zusammenarbeitsauftrag (Absätze 1 – 3) zu simulieren.

Absatz 5: (*Thema: Demokratische Mitwirkung bezüglich Zusammenarbeit gewährleisten*)

Die demokratischen Mitwirkungsrechte müssen gewahrt werden (bei der interkantonalen und interregionalen Zusammenarbeit)⁷.

2.3 Vergleich der geltenden Verfassungsbestimmung und der mit der Regio-Kooperationsinitiative vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung

Die mit der Regio-Kooperationsinitiative vorgeschlagenen Ergänzungen zur heutigen Verfassungsregelung über die interkantonale und regionale Zusammenarbeit sind fett hervorgehoben.

Geltende Kantonsverfassung	Regio-Kooperationsinitiative
§ 3 Interkantonale und regionale Zusammenarbeit	§ 3 Interkantonale und regionale Zusammenarbeit
<p>¹ Die Behörden arbeiten zur Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland zusammen.</p>	<p>¹ Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft streben in der Region und der Nordwestschweiz eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden anderer Kantone, – insbesondere der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura –, der Gemeinden in der Region und des benachbarten Auslands zusammen.</p>

⁷ Nach allgemeinem Verständnis verlangt Absatz 5 des Initiativtextes, dass die in der Kantonsverfassung festgeschriebenen Rechte von Landrat und Volk auch bei der Umsetzung der Regio-Kooperationsinitiative einzuhalten sind.

<p>² Sie sind insbesondere bestrebt, mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen, den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen und die Gesetzgebung anzugleichen.</p>	<p>² Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft sind bestrebt, mit Behörden des In- und Auslandes, der Region und insbesondere der Nordwestschweiz Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen, den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen und die Gesetzgebung anzugleichen.</p>
	<p>³ Die Behörden des Kantons Basel-Landschaft wirken darauf hin, für Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse die Unterstützung des Bundes zu erreichen.</p>
<p>³ Es sind Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen.</p>	<p>⁴ Es sind Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen. Dazu kann der Regierungsrat – gegebenenfalls auch gemeinsam mit Behörden betroffener Kantone und Gebietskörperschaften – geeignete Massnahmen ergreifen und insbesondere auch Studien in Auftrag geben, die dazu dienen, den Zusammenarbeitsauftrag gemäss den Absätzen 1 bis 3 zu simulieren.</p>
	<p>⁵ Die demokratischen Mitwirkungsrechte sind zu gewährleisten.</p>

2.4 Verhältnis der Regio-Kooperationsinitiative zur Fusionsinitiative

Im Zentrum der Regio-Kooperationsinitiative steht das Thema Zusammenarbeit, die Initiative fordert, dass die Behörden des Kantons Basel-Landschaft eine verstärkte Kooperation mit den Behörden anderer Kantone, mit den Behörden der Gemeinden in der Region und mit den Behörden im benachbarten Ausland anstreben. Demgegenüber verlangt die Fusionsinitiative⁸, dass in Verbindung mit dem Kanton Basel-Stadt ein gemeinsamer Verfassungsrat eingesetzt wird, der eine Verfassung für den Kanton Basel (Zusammenschluss der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt) ausarbeiten soll.

Nach dem Willen der Initiantinnen und Initianten stellt die Regio-Kooperationsinitiative ein "Gegenprogramm" zur Fusionsinitiative dar. Sie wollen den selbständigen Kanton Basel-Landschaft erhalten und sind gegen eine Fusion mit dem Kanton Basel-Stadt zum Kanton Basel. Stattdessen fordern sie eine verstärkte regionale Zusammenarbeit der Nordwestschweiz und des grenznahen Auslands.

⁸ LRV Nr. 2013-444 vom 10.12.2014 / 14.01.2014

So betrachtet stehen die Fusionsinitiative und die Regio-Kooperationsinitiative zwar in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, was aber nicht bedeutet, dass sie sich gegenseitig ausschliessen müssen. Denn bei der Fusionsinitiative geht es noch nicht um die Frage "Fusion oder nicht", sondern vorerst um den Start des Fusionsprozesses durch Einsetzung eines Verfassungsrats zur Ausarbeitung der Verfassung für einen Kanton Basel. Im Falle einer Annahme der Fusionsinitiative durch die Stimmberechtigten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt dürften die Arbeiten des neu einzusetzenden Verfassungsrats für eine Verfassung des Kantons Basel mehrere Jahre⁹ in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit würden die Baselbieter Behörden die Regio-Kooperation weiter entwickeln, zumal offen ist, wie eine Volksabstimmung über die Verfassung eines Kantons Basel ausfallen würde.

2.5 Die beiden weiteren "Regio-Initiativen": *Zusammenarbeits-Initiative* und *Regio-Stärkungsinitiative*

Ausser der vorliegend zu behandelnden Regio-Kooperationsinitiative wurden zwei weitere "Regio-Initiativen" im Sinn eines "Gegenprogramms" zur Fusionsinitiative lanciert. Die beiden zusätzlichen Verfassungsinitiativen fordern die verstärkte regionale Zusammenarbeit der Nordwestschweiz und des grenznahen Auslands ("*Zusammenarbeits-Initiative*"¹⁰) sowie die verstärkte Vertretung der Region Nordwestschweiz in der Eidgenossenschaft durch Anstreben der Rechtsstellung von Basel-Landschaft und Basel-Stadt als Vollkantone ("*Regio-Stärkungsinitiative*"¹¹). Wie schon zur Regio-Kooperationsinitiative festgehalten¹², stehen die drei Regio-Initiativen einerseits und die Fusionsinitiative andererseits zwar in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, schliessen sich aber nicht zwangsläufig gegenseitig aus.

Die Zusammenarbeits-Initiative verlangt erstens, dass die Behörden des Kantons Basel-Landschaft bestrebt sind, zur Stärkung der gemeinsamen Interessen der Nordwestschweiz innerhalb der Eidgenossenschaft nach Möglichkeit mit den Behörden der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura darauf hinzuwirken, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je eine ganze Standesstimme erhalten und je zwei Abgeordnete in den Ständerat wählen (Thema: Vollkanton). Zweitens sollen die Behörden des Kantons Basel-Landschaft zur Erfüllung der im gemeinsamen Interesse liegenden Aufgaben insbesondere mit den Kantonen der Nordwestschweiz und mit dem benachbarten Ausland zusammenarbeiten, indem sie insbesondere bestrebt sind, mit den Kantonen Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsame Institutionen zu schaffen, den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen und die Gesetzgebung anzugleichen (Thema: Zu-

⁹ Allein der Prozess zur Erarbeitung einer gemeinsamen Verfassung weist eine zeitliche Perspektive von mindestens zwei bis vier Jahren auf, bis zum Inkrafttreten des neuen Kantons ist von einem Zeithorizont von rund sieben bis zehn Jahren auszugehen.

¹⁰ Formuliert Verfassungsinitiative "Für eine Stärkung der Stimmkraft der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in 'Bundesbern' und für eine Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Nordwestschweiz (Zusammenarbeits-Initiative)"

¹¹ Formuliert Verfassungsinitiative "Für eine starke Region (Regio-Stärkungsinitiative)"

¹² Ziffer 2.4 zuvor.

sammenarbeit, das auch der vorliegend zu behandelnden Regio-Kooperationsinitiative zu Grunde liegt).

Die Regio-Stärkungsinitiative nimmt das Thema Vollkanton der Zusammenarbeits-Initiative auf und fordert, dass die Behörden des Kantons Basel-Landschaft zur Stärkung der gemeinsamen Interessen der Region und der Nordwestschweiz innerhalb der Eidgenossenschaft nach Möglichkeit mit den Behörden der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura darauf hinwirken, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je eine ganze Standesstimme erhalten und je zwei Abgeordnete in den Ständerat wählen können. Zudem wird der Regierungsrat ermächtigt, die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Lancierung einer eidgenössischen Volksinitiative zu schaffen.

Anders als die Regio-Kooperationsinitiative wurden die – im Sommer 2012 von der Landeskanzlei vorgeprüften¹³ – Zusammenarbeits-Initiative und Regio-Stärkungsinitiative noch nicht eingereicht (Stand Ende Juni 2014). Der Regierungsrat wird zu diesen zwei Verfassungsinitiativen in separaten Vorlagen an den Landrat Stellung nehmen, soweit sie zu Stande kommen und vom Landrat als rechtsgültig erklärt werden.

3. Zusammenfassende Betrachtung der Regio-Kooperationsinitiative

Der Verfassungsauftrag zur interkantonalen und regionalen Zusammenarbeit nach dem heutigen § 3 der Kantonsverfassung, dessen zentraler Absatz 2¹⁴ den Fokus auf den Nachbarkanton Basel-Stadt legt, wird durch die Regio-Kooperationsinitiative erweitert und verstärkt. Die Verfassungsinitiative bringt zwar keine grundsätzliche Neuausrichtung der interkantonalen und regionalen Zusammenarbeit, führt aber den bestehenden Verfassungsauftrag weiter, präzisiert ihn mit Zusätzen und soll die Zusammenarbeit mit allen Nachbarkantonen in der Nordwestschweiz der Intensität annähern, die heute mit dem Kanton Basel-Stadt besteht. Allerdings ist die Verknüpfung des Lebensraums mit keinem anderen Partner derart eng und sind die möglichen und realisierten Zusammenarbeitsfelder derart zahlreich und bedeutsam wie mit Basel-Stadt. Die künftige Kooperation mit den anderen Zusammenarbeitspartnern an den in den letzten Jahren erreichten sehr hohen Standards der Kooperation mit Basel-Stadt zu messen, wäre daher kaum realistisch. Das muss auch für die gesteigerte Kooperationsintensität mit Basel-Stadt gelten, die der Regierungsrat mit seinem Projekt "Vertiefte Partnerschaft BL/BS" verfolgt. In der Tendenz stimmt aber die Stossrichtung der formulierten Verfassungsinitiative durchaus mit der Position überein, die der Regierungsrat in seiner Vorlage an den Landrat zur "Fusionsinitiative"¹⁵ zum Ausdruck bringt. Das erklärte Ziel

¹³ "Zusammenarbeits-Initiative": Amtsblatt vom 26.7.2012 / "Regio-Stärkungsinitiative": Amtsblatt vom 16.8.2012

¹⁴ Wortlaut: siehe Seite 9 linke Spalte oben.

¹⁵ LRV Nr. 2013-444, Ziffer 8.3 Fazit, Abschnitt 3, Seite 38 oben: "[...] Der Kanton Basel-Landschaft will seinen guten Ruf als verlässlicher, innovativer und starker Partner auch in Zukunft bestätigen und festigen können, und zwar im Speziellen gegenüber unserem Partnerkanton Basel-Stadt, aber auch im Verhältnis zu unseren anderen Nachbarkantonen und zum benachbarten Ausland. Baselland kann seine Verantwortung für den Ausbau der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirksamer und umfassender wahrnehmen, wenn ihm der Status

des Regierungsrats ist, die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit in der Region mit allen nordwestschweizer Nachbarkantonen und mit den Partnern im benachbarten Ausland stetig weiter zu entwickeln und zu verstärken. Die Dimension der Kooperation mit Basel-Stadt wird sich indessen auch in Zukunft deutlich von derjenigen mit den anderen Kantonen abheben. Es muss weiterhin möglich sein, diese Partnerschaft in einer anderen Geschwindigkeit und Intensität zu leben und weiter zu entwickeln. Die Umsetzung der Regio-Kooperationsinitiative darf insofern das Verhältnis von Basel-Landschaft und Basel-Stadt nicht tangieren.

C. Die heutige Zusammenarbeit in der Region Nordwestschweiz, in der trinationalen Agglomeration und im Oberrheinraum

1. Interkantonale Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt

Die Vorlage des Regierungsrats an den Landrat zur "Fusionsinitiative"¹⁶ stellt die Entwicklung der Partnerschaft zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt ausführlich dar. Unter Hinweis darauf können die folgenden zentralen Eckpunkte erwähnt werden:

1.1 Meilensteine der Partnerschaft der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Auf das Schulabkommen von 1924¹⁷, die erste vertragliche Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen, folgte das Spitalabkommen von 1948¹⁸. Nach der Aufnahme der Partnerschaftsartikel in die Verfassungen der beiden Kantone im Jahr 1974 schlossen diese 1977 die Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Behörden¹⁹ ab. Gestützt darauf treffen sich die beiden Kantonsregierungen regelmässig zu gemeinsamen Sitzungen, entwickeln Ziele der Zusammenarbeit, informieren gegenseitig über Gesetzesrevisionen und Planungsprojekte und beraten alle Fragen von gemeinsamem Interesse. Die Behördenvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der beiden Kantonsparlamente bei partnerschaftlichen Geschäften.

In den folgenden Jahren entstanden einerseits diverse Institutionen zur Planung, Koordination und Realisierung von kantonsüberschreitenden Tätigkeiten und Dienststellen zur gemeinsamen Leistungserbringung²⁰, andererseits wurden laufend verschiedene Gesetzgebungsvorhaben aufeinander abgestimmt und angeglichen²¹. Basel-Landschaft erhöhte zudem die

eines selbständigen Kantons erhalten bleibt. "Schlüsselement" für das Partnerschaftsmodell ist und bleibt die Zusammenarbeit mit Basel-Stadt. [...]"

¹⁶ LRV Nr. 2013-444, Kapitel 4, Seiten 12 ff.

¹⁷ Dieses ermöglichte den Baselbieter Schülerinnen und Schülern den Zutritt zu den Basler Gymnasien.

¹⁸ Darin wurde die Höhe der Kostenbeteiligung des Kantons Basel-Landschaft für die Drittklasspatientinnen und -patienten in den städtischen Spitälern festlegt.

¹⁹ Kurz: Behördenvereinbarung, SGS 109.11

²⁰ Lufthygieneamt, Amt für Wald, Motorfahrzeugprüfstation beider Basel, gemeinsame Trägerschaft der Universität, Universitäts-Kinderspital, Schweizerische Rheinhäfen, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Opferhilfe beider Basel u.a.

²¹ Das Beschaffungsgesetz und das Umweltschutzgesetz wurden von beiden Verwaltungen gemeinsam erarbeitet und von beiden Parlamenten partnerschaftlich beschlossen. Weitere Gesetze wurden in wichtigen Teilen angeglichen (Polizeigesetz, Spitalgesetz, Integrationsgesetz, Anwaltsgesetz, Haftungsgesetz, Informations- und Datenschutzgesetz). Im Bereich der kantonalen Richtplanung bestehen Bestrebungen, die Inhalte mit den angrenzenden Kantonen abzustimmen.

Abgeltungen an städtische Zentrumsleistungen. Gemeinsame Ziele bei all diesen Kooperationen bilden die Stärkung der Region Nordwestschweiz als Wirtschaftsraum und Wirtschaftsstandort, der Abbau von Hemmnissen aller Art²² und die Förderung der Mobilität²³.

2003 publizierte der Kanton Basel-Landschaft im Bericht zur regionalen Zusammenarbeit (Partnerschaftsbericht)²⁴ eine Auslegeordnung der interkantonalen Vereinbarungen. Der Partnerschaftsbericht listet die 10 bedeutendsten der insgesamt 84 finanzwirksamen Dach- oder Einzelvereinbarungen auf²⁵.

Die Weiterentwicklung der Kooperation mit Basel-Stadt führte im Jahr 2004 zur Institutionalisierung der Partnerschaftsverhandlungen BL/BS durch eine feste Projektorganisation²⁶. Anfang Januar 2005 wurden die wesentlichen Grundsätze und Kriterien der Zusammenarbeit in den Standards für den Lastenausgleich zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (BL/BS-Standards²⁷) verankert und in Kraft gesetzt. Die für die beiden Kantonsregierungen verbindlichen Standards erfüllen das vom Kanton Basel-Landschaft im Partnerschaftsbericht vorgebrachte Anliegen nach einer transparenten und fachlich fundierten Grundlage für die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben. Im Jahr 2011 wurden die BL/BS-Standards auch in der total revidierten Behördenvereinbarung²⁸ für die partnerschaftlichen Geschäfte verankert. Neu regelt diese Vereinbarung auch das Verfahren für die Beratung partnerschaftlicher Geschäfte in den Kantonsparlamenten. Zudem wurde die Schaffung interparlamentarischer Kommissionen für interkantonale Institutionen verankert. Der erste Staatsvertrag, der im Rahmen der Partnerschaftsverhandlungen BL/BS auf der Basis dieser Standards ausgearbeitet wurde, war im Jahr 2006 der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel²⁹.

In einem weiteren Schritt wurden in zwei Teilprojekten Grundsätze für künftige Verhandlungen im Bereich des Leistungseinkaufs und der Zusammenlegung von kantonalen Dienststellen erarbeitet. Das Ziel war, soweit möglich eine Standardisierung des Vorgehens zu erreichen, ohne dass Innovationen im Einzelfall verhindert werden. Anschliessend wurden diese Grundlagen bei konkreten Geschäften angewendet, beispielsweise im Hinblick auf den Leistungseinkauf bei der Neuverhandlung der Vereinbarung Sanität³⁰ und beim Handbuch zur Zusammenlegung von Dienststellen bei der Überprüfung, ob die Kantonalen Laboratorien zusammengelegt werden sollen.

²² Beispielsweise im Bewilligungswesen für die Wirtschaft.

²³ Zum Beispiel mit gleichen Treffpunkten im Schulsystem.

²⁴ Vorlage des Regierungsrats Nr. 2003-277 an den Landrat

²⁵ Universitätsvertrag, Fachhochschule beider Basel, Spitalabkommen, Universitätskinderspital, Regionales Schulabkommen, Sonderschulung und Jugendhilfe, Kulturvertrag, Handelsschule KV Basel, Ausserkantonale Hospitalisationen, Vereinbarung über die Basler Verkehrsbetriebe und die BLT Baselland Transport AG

²⁶ Lenkungsausschuss aus je 3 Regierungsratsmitgliedern der beiden Kantone unter Leitung der Finanzvorstehenden. Paritätisch zusammengesetzte Stabsstelle Partnerschaftsverhandlungen koordiniert und initiiert die Projekte im Sinne der Beschlüsse des Lenkungsausschusses.

²⁷ www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_1-1/109.11_anh_standards.pdf

²⁸ SGS 109.11

²⁹ Vom 27. Juni 2006 (SGS 664.1)

³⁰ SGS 934.12

1.2 Aktueller Stand der Partnerschaft

Die beiden Basel pflegen seit Langem eine gut etablierte Zusammenarbeit, die durch den Partnerschaftsbericht auf eine neue Ebene gebracht wurde. Mit ihrem zuvor skizzierten pragmatischen Ansatz sind die Partnerschaftsverhandlungen ein geeignetes Gefäss, um gemeinsame Themen zu bearbeiten, gemeinsame Entscheidungsgrundlagen zu erstellen und Entscheide auf Regierungsebene zu fällen. Die vor bald zehn Jahren geschaffenen BL/BS-Standards bilden eine transparente und objektive Grundlage für die zukünftigen partnerschaftlichen Geschäfte.

Trotz der im Rahmen der Partnerschaftsverhandlungen erzielten Erfolge³¹ wurden nicht alle Ziele erreicht. Bei den Projekten regionale Spitalplanung sowie Verkehrs- und Parkplatzmanagement St. Jakob konnten die Erwartungen nicht erfüllt werden. Einen besonderen Stellenwert hat das Projekt Kultur. Im Rahmen der Partnerschaftsverhandlungen wurde die Landratsvorlage 2010-118 für eine mehrjährige Erhöhung der Subvention an das Theater Basel erarbeitet, die an der basellandschaftlichen Volksabstimmung vom Februar 2011 abgelehnt wurde. Dieser Umstand hatte zur Folge, dass der Schwung der Partnerschaftsverhandlungen abgebremst wurde.

2. Interkantonale und interregionale Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz

2.1 Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK)

Der 1971 gegründeten NWRK³² kommt eine sehr wichtige Rolle in der regionalen Zusammenarbeit zu. Die NWRK bezweckt insbesondere die Koordination bei der Erfüllung vereinbarter staatlicher Aufgaben, eine wirkungsvolle Vertretung der Region gegenüber dem Bund und anderen Regionen in der Schweiz, die Bündelung des gemeinsamen Auftritts gegenüber den Partnern in der Oberrheinkooperation und anderen europäischen Grossregionen sowie die Schaffung eines Überblicks über kantonsübergreifende Aktivitäten und die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen den interkantonalen Gremien der Region.

Ein wichtiger Meilenstein in der regionalen Zusammenarbeit ist die Einsetzung der Metropolankonferenz Basel (MKB)³³ im Jahr 2012. Die MKB versammelt die zentralen Akteure aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft im Raum Basel und bezweckt die gemeinsame Positionsfindung und Interessensvertretung in den strategisch relevanten Kernthemen für den Metropolitanraum Basel.

³¹ Insbesondere die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel, mit der die Universität als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Region auf eine wettbewerbsfähige Grundlage gestellt wurde, die es ihr erlaubt, in Zukunft für Studierende und Forschende auch international attraktiv zu sein.

³² Mitglieder: Kantonsregierungen Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura. Die Kantone Bern (ehemals Vollmitglied) und Zürich sind heute assoziierte Mitglieder.

³³ Die MKB ist eine von der NWRK organisierte Plattform und kein eigenständiges Gremium.

2.2 Institutionelle Zusammenarbeit der Nordwestschweizer Kantone

Bei der Zusammenarbeit der Nordwestschweizer Kantone in den verschiedensten Sachgebieten sind folgende Kooperationen von besonderer Bedeutung:

Bildung

- Vertrag der Kantone AG, BL, BS, SO über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
- Konkordat über die Schulkoordination → Unter anderem Grundlage für die Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK)
- Regierungsvereinbarung AG, BL, BS, SO über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz → Kontinuierliche Kooperation im Bildungsraum Nordwestschweiz mit diversen Projekten³⁴.
- Regionales Schulabkommen (RSA) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen

Wirtschaft

- BaselArea (Standortpromotion BS, BL, JU, AG)
- I-net (Innovations-Netzwerk)
- Schweizer Innovationspark Region Nordwestschweiz (SIP NWCH)

Gesundheit

- Gemeinsame Leistungskontrolle beim Patientenmonitoring der Spitäler (AG, BL, BS, SO)
- Gemeinsamer Qualitätsstandard der Alters- und Pflegeheime
- Ethikkommission Nordwestschweiz und Zentralschweiz
- Regionales Heilmittelinspektorat

Sicherheit

- Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen
- Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz
- Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch

Verkehr

- Agglomerationsprogramm Basel (Trägerschaft: Verein AggloBasel mit BS, BL, AG, SO, Landkreis Lörrach [D], Communauté de Communes des Trois Frontières [F])
- Tarifverbund Nordwestschweiz
- Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen BS, BL und AG in Rheinschiffahrts- und Hafenangelegenheiten
- Nationalstrassen Nordwestschweiz AG (NSNW AG)

Umwelt:

- Integrales Einzugsgebietsmanagement [IEM] Birs und Interkantonalen Birkommission (BE, BL, BS, JU, SO)
- Umweltschutzkommission Nordwestschweiz
- Luftqualitätsmessung (AG, BL, BS, SO)

Raumplanung

- Agglomerationsprogramm Basel (Trägerschaft: Verein AggloBasel mit BS, BL, AG, SO, Landkreis Lörrach [D], Communauté de Communes des Trois Frontières [F])
- Raumkonzept Nordwest+

³⁴ Beispiele: Enge Zusammenarbeit mit dem Kanton BS zur koordinierten Umsetzung der Bildungsharmonisierung BL respektive der Schulharmonisierung BS / Beschränkte freie Wahl des Gymnasiums innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz / Gemeinsame Entwicklung Praxisbuch zu Deutsch vor der Einschulung / Gemeinsame Plattform für freiwillige Bildungsangebote u.s.w. (www.bildungsraum-nw.ch)

2.3 Weitere Zusammenarbeitsfelder der Baselbieter Behörden mit anderen kantonalen Behörden, insbesondere der Kantone Aargau, Solothurn und Jura

Neben zahlreichen anderen können folgende Kooperationen als Beispiele erwähnt werden:

- Mit dem Kanton Solothurn wurde der Vertrag über das regionale Gymnasium Laufental-Thierstein in Laufen abgeschlossen³⁵.
- Eine enge Behördenzusammenarbeit besteht unter den kantonalen Behörden bei sämtlichen Berührungspunkten mit Kantonsstrassen anderer Kantone.
- Im Schulbereich wurde mit den Kantonen Aargau, Solothurn und Basel-Stadt eine gemeinsame Schulleitungsbildung konzipiert.
- Im Rahmen der Nordwestschweizer Steuerkonferenz besteht ein reger Austausch unter den kantonalen Steuerbehörden – u.a. der Kantone Aargau und Solothurn – zu Steuerfragen, Steuerpolitik und zu Vollzugsfragen.
- Im Bereich der Statistik arbeitet das Statistische Amt BL mit vielen anderen ausserkantonalen Behörden zusammen.
- Im Personalbereich besteht eine Behördenzusammenarbeit mit den Kantonen Aargau und Basel-Stadt bezüglich Seminarbesuchen kantonalen Mitarbeitender im anderen Kanton.
- Im Bereich der Arbeitsvermittlung regelt eine Vereinbarung³⁶ der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in den Bezirken Dorneck und Thierstein.
- Mit den Kantonen Aargau und Solothurn und weiteren Kantonen werden gemeinsame Kampagnen bezüglich Lebensmittelkontrolle durchgeführt.
- Im Bereich der Waldwirtschaft besteht die regionale Kantonsförsterkonferenz, an der unter anderem die Kantone Aargau und Solothurn mitwirken.
- Bezüglich der Geodienste (GeoView und GeoWMS) besteht eine Vernetzung mit den Kantonen Aargau, Jura, Solothurn und Basel-Stadt.
- Die Motorfahrzeugprüfstation (MFP) führt auch eine beschränkte Zahl periodischer Fahrzeugprüfungen für die Kantone Aargau und Solothurn durch.
- Im Bereich des Zivilschutzes werden im Kanton Basel-Landschaft auch Zivilschutzangehörige aus dem Kanton Solothurn ausgebildet.

³⁵ SGS 643.12

³⁶ SGS 837.31

3. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der trinationalen Agglomeration Basel und im Oberrheinraum

Zu den wichtigsten Etappen in der Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der trinationalen Agglomeration Basel und im Oberrheinraum gehören folgende:

- 1963 Gründung Verein Regio Basiliensis als Vernetzungsplattform für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.
- 1970 Staatsvertrag der Kantone BS und BL zur Schaffung der Interkantonalen Koordinationsstelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein (IKRB). Die Koordinationsstelle wird dem Verein Regio Basiliensis angegliedert.
- 1975 Schaffung "Deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission für nachbarschaftliche Fragen" als institutionelles Dach der Zusammenarbeit mit zwei Regionalausschüssen für den südlichen und nördlichen Oberrhein (Bonner Abkommen vom 22.10.1975).
- 1989 Beteiligung der Oberrheinregion am EU-Förderprogramm INTERREG (eines der zentralen Instrumente der europäischen Regionalpolitik). Schweizer Beteiligung an rund einem Drittel von über 450 Projekten am Oberrhein in den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Vernetzung, Kultur, Tourismus.
- 1991 Zusammenlegung der beiden Regionalausschüsse der Regierungskommission zur Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) als zentrales Informations- und Koordinationsorgan in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein.
- 1993 Eröffnung Infobest Palmrain als trinationale Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen.
- 1998 Gründung Oberrheinrat (ORR) als Plattform der Parlamentarier/-innen für den grenzüberschreitenden Austausch und die Beratung von grenzüberschreitenden Fragestellungen.
- 2007 Gründung Trinationaler Eurodistrict Basel (TEB) als Kooperationsplattform für die kommunale Ebene in der grenzüberschreitenden Agglomeration Basel.
- 2010 Gründung Trinationale Metropolregion Oberrhein (TMO) als Koordinations- und Promotionsplattform mit den vier Säulen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft (Zweck: Zusammenführung der wichtigen Entscheidungsträger im Oberrheinraum, Koordination der Aktivitäten und Prioritäten und gemeinsame Promotionsplattform für den Oberrhein nach aussen).

4. Fazit zur bisherigen interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

In der Region Basel und in der Nordwestschweiz wird bereits heute eine intensive Kultur der Zusammenarbeit über die Kantons- und die Landesgrenzen hinweg gelebt. Sowohl die interkantonale Zusammenarbeit als auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Oberrheinraum und im trinationalen Raum Basel³⁷ ist wie zuvor dargelegt konstruktiv und wirkungsvoll.

Es bestehen gut eingespielte Abläufe und Organisationsformen, sowohl zur Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz als auch in der Oberrheinkooperation. Die offenen Potenziale in der Zusammenarbeit sollten primär über diese Strukturen erfasst und ausgeschöpft werden. Allerdings zeigt sich gerade in Bezug auf die regionale Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz, dass sich diese Region in ihrer institutionellen Struktur deutlich von den anderen Regionen in der Schweiz unterscheidet. Während in den anderen Regionen der Schweiz auf regionaler Ebene neben den Regierungskonferenzen auch ein vollständiges Netz an regionalen Fachdirektorenkonferenzen als Grundlage für die interkantonale Kooperation besteht, fehlt dieses in der Nordwestschweiz weitgehend. Unter anderem besteht diesbezüglich aus der Sicht des Regierungsrats ein Entwicklungspotenzial.

Wie bereits in der Vorlage an den Landrat zur Fusionsinitiative³⁸ dargelegt ist der Regierungsrat entschlossen, den Weg der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit allen unseren Nachbarn konsequent und mit eigenen Initiativen weiter zu verfolgen.

D. Konsultation der Kantonsregierungen Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn zur Regio-Kooperationsinitiative

Da die basellandschaftliche Regio-Kooperationsinitiative Bezug auf alle Kantone der Nordwestschweiz nimmt und damit indirekt auch die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn anspricht, lud der Regierungsrat die Regierungen der genannten Kantone zur Meinungsäusserung hinsichtlich der Anliegen und Zielsetzungen der Verfassungsinitiative ein. Deren zusammengefasste Antworten lauten im Wesentlichen und sinngemäss wie folgt:

³⁷ Beispiele für erfolgreiche Beiträge in den vergangenen Jahren zur Verbesserung des gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraums:

- Grenzüberschreitendes ÖV-Angebot: Zwei Linien der Regio-S-Bahn Basel verkehren grenzüberschreitend. Ebenso werden die zwei Tramlinien 8 und 3 grenzüberschreitend erweitert.
- TRION (trinationales Netzwerk für Energie) ist eine Initiative der deutschen, französischen und schweizerischen Gebietskörperschaften, mit dem Ziel, den Oberrhein zur Vorbildregion für die Energiewende zu gestalten. Akteure aus Politik, Wirtschaft und Forschung arbeiten im Rahmen von TRION an gemeinsamen grenzüberschreitenden Projekten im Energiebereich.

³⁸ LRV Nr. 2013-444

1. Antwort des Regierungsrats des Kantons Aargau

Der Aargauer Regierungsrat weist darauf hin, dass der Kanton Aargau Teil des Nordschweizer Wirtschafts-, Kultur- und Lebensraums sei, der sich von der Nordwestschweiz bis in die Region Zürich erstreckt und im Süden Luzern und im Norden auch Teile des baden-württembergischen und elsässischen Grenzraums mit einschliesse. Für die Aargauer Kantonsregierung bedingen die sich akzentuierenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtungen grundsätzlich eine interkantonale Zusammenarbeit. Entsprechend drückt der Regierungsrat des Kantons Aargau seine Bereitschaft aus, auch in Zukunft aufgrund einer fallweisen Prüfung der geeigneten Kooperationspartner pro Politikfeld mit den Nachbarkantonen in jenen Bereichen zusammenzuarbeiten, die aus sachlichen Gründen oder aus finanziellen Überlegungen Sinn machen. Er erachtet indessen das Anliegen der Regio-Kooperationsinitiative als zu stark auf die Nordwestschweiz fokussiert, es trage den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtungen des Kantons Aargau zu wenig Rechnung.

2. Antwort des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt nimmt die Stossrichtung der Regio-Kooperationsinitiative gerne zur Kenntnis und stellt fest, in den vergangenen Jahren habe sich die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Partnerkantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt und auch mit allen weiteren nordwestschweizer Nachbarkantonen sowie mit den Partnern im benachbarten Ausland stetig fortentwickelt. Die Komplexität der Themen und die Abhängigkeit von Bund und anderen Gebietskörperschaften hätten aber in den letzten Jahren stark zugenommen, wobei das getrennte Auftreten gegenüber dem Bund die Position der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schwäche und das Seilziehen um Beiträge an gemeinsame Institutionen und Zentrumsleistungen viele Ressourcen benötige. Weiter merkt die Baselstädter Regierung an, im Zusammenhang mit dem Ausbau der bi- und multikantonalen Zusammenarbeit empfänden die Kantonsparlamente ein Demokratiedefizit, weil die Partnerschaftsverhandlungen primär auf Regierungsebene stattfänden und die Parlamente nur eingeschränkt bei Staatsverträgen mitwirken könnten. Schliesslich hält sie fest, die kommunalen und kantonalen Grenzen stimmten immer weniger mit den Aktionsradien der Bewohner/-innen und der Wirtschaft überein, was zur Frage führe, ob das politische System mit zwei Kantonen und zwei Verwaltungen genug beweglich sei. Deshalb sieht der Regierungsrat Basel-Stadt die Zeit gekommen, einen Schritt weiter zu gehen als die Regio-Kooperationsinitiative, die weitgehend den Status quo der gegenwärtigen Zusammenarbeit artikuliere. Es sei sinnvoll, die weiter gehenden Vorhaben der Fusionsinitiative respektive des parlamentarischen Gegenvorschlags zu überprüfen, welche die Ausarbeitung einer Verfassung für einen geeinten Kanton Basel anstrebten, die dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden solle.

3. Antwort des Regierungsrats des Kantons Jura

Für den Regierungsrat des Kantons Jura stellt die Zusammenarbeit mit der Region Basel und mit der erweiterten Nordwestschweiz eine vorrangige Stossrichtung dar. Als hauptsächliche Institution für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet nennt er die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK). Zusammen mit der Beteiligung an weiteren Nordwestschweizer Institutionen und Vereinbarungen ermögliche dies dem Kanton Jura, in unterschiedlichen Gebieten enge Kontakte mit der Region Basel zu unterhalten, wobei wünschenswert sei, die Aktivitäten der verschiedenen Institutionen der interkantonalen Zusammenarbeit besser zu koordinieren. In den letzten Jahren seien zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationsfähigkeit der Nordwestschweiz einige wichtige Projekte unter den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Jura lanciert worden (BaselArea, i-net innovation networks, Schweizer Innovationspark Region Nordwestschweiz SIP NWCH). Eine Verstärkung der bilateralen Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft ist aus der Sicht der jurassischen Regierung in pragmatischer Weise und anhand konkreter Bedürfnisse der beiden Kantone ins Auge zu fassen, besonders interessant seien die Bereiche Wirtschaft, Transport und Gesundheit. Schliesslich weist der Regierungsrat des Kantons Jura auf die Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt aus dem Jahr 2008 hin und schlägt vor, dass auch der Kanton Basel-Landschaft diese Möglichkeit prüfe.

4. Antwort des Regierungsrats des Kantons Solothurn

Die Solothurner Kantonsregierung weist darauf hin, die heute schon intensive interkantonale Zusammenarbeit werde von der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) koordiniert. Sie erachtet es als sinnvoll, die bisherige Zusammenarbeit unter Respektierung des gegenwärtigen Bestands zu pflegen und unterstützt eine pragmatische und massvolle Intensivierung in geeigneten Themenbereichen. Statt der Schaffung zusätzlicher Kooperationsgefässe sei auf eine Straffung und Bündelung der Zusammenarbeitsbestrebungen hinzuwirken. Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens regt der Solothurner Regierungsrat an, dass jeder Kanton bei der Ausarbeitung von Vorlagen frühzeitig die Eignung des jeweiligen Themas für eine interkantonale Kooperation prüft und das Geschäft gegebenenfalls der NWRK zur koordinierten Abklärung unter den Konferenzkantonen unterbreitet. Für Kooperationslösungen zugänglich dürfte generell der Vollzug von Bundesrecht sein, vor allem wenn er aufgrund kleiner Mengengerüste unverhältnismässig aufwändige Lösungen in den einzelnen Kantonen erfordere. Die Vorteile und Nachteile einer verstärkten Zusammenarbeit unter den Kantonen sollten aber auch in weiteren Bereichen geprüft werden, in denen sich Synergien realisieren lassen oder wo allzu kleinräumige Regelungen von der Bevölkerung nicht mehr verstanden und nicht mehr getragen werden. Als abschliessendes Fazit teilt der Regierungsrat des Kantons Solothurn mit, er sei im Sinne seiner Ausführungen grundsätzlich an einer wirkungsvollen Kooperation in Region interessiert.

5. Zusammenfassende Würdigung der Antworten der Nordwestschweizer Kantonsregierungen

Die zu den Anliegen der Regio-Kooperationsinitiative konsultierten Kantonsregierungen bekennen sich zur Zusammenarbeit in der Region Nordwestschweiz und mit dem benachbarten Ausland und erachten die bisherige Kooperation als erfolgreich. Die Regierungen der Kantone Aargau, Jura und Solothurn erklären ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Institutionen weiter zu pflegen und in geeigneten Themenbereichen pragmatisch aufgrund konkreter Bedürfnisse zu verstärken. In diesem Sinn erklären sie sich grundsätzlich damit einverstanden, die Behördenzusammenarbeit unter den Nordwestschweizer Kantonen und mit den Partnern im benachbarten Ausland zu verstärken respektive weiterzuentwickeln, auch wenn die Kantonsregierung Aargau die Initiativanliegen als zu sehr auf die Nordwestschweiz bezogen erachtet.

Auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt verschliesst sich einer Fortführung der bisher erfolgreichen Zusammenarbeit in der Region Nordwestschweiz nicht, für ihn ist aber im Verhältnis der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt der Zeitpunkt gekommen, die weiter gehenden Vorhaben der Fusionsinitiative respektive des parlamentarischen Gegenvorschlags zur Ausarbeitung der Verfassung für einen zukünftigen Kanton Basel³⁹ zu überprüfen.

E. Perspektiven für die Weiterentwicklung der interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

1. Weiterentwicklung der interkantonalen Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt

In der Vorlage an den Landrat zur "Fusionsinitiative"⁴⁰ bekräftigt der Regierungsrat sein JA zur vertieften Partnerschaft mit Basel-Stadt. Er bekennt sich dazu, den bisher erfolgreichen Weg der Partnerschaft fortzuführen und zu vertiefen. Die im Rahmen der Partnerschaft bisher erzielten Erfolge sind Ansporn und Auftrag zugleich. Sie bestärken den Regierungsrat in seinen Zielsetzungen und Aktivitäten, die Zusammenarbeit mit dem Nachbar- und Partnerkanton Basel-Stadt zielstrebig weiterzuentwickeln und zu vertiefen. Die bereits vereinbarten Vorgehensstandards (BL/BS-Standards) bilden hierzu einen zweckmässigen, bewährten Rahmen. Die Zielsetzung, gemeinsame Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen, soll nach Auffassung des Baselbieter Regierungsrats in Angriff genommen und weitergeführt werden.

³⁹ Zusammenschluss der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

⁴⁰ LRV Nr. 2013-444

Die Möglichkeiten für die partnerschaftliche Zusammenarbeit sind nicht ausgeschöpft. Auf dem Weg zu einer vertieften Partnerschaftsstrategie sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die bisher noch ungenutzten oder zu wenig stark genutzten Potenziale erfasst und umgesetzt werden. In einem nächsten Schritt soll die Partnerschaft mit dem Kanton Basel-Stadt weiter vertieft werden. Dazu hat der Regierungsrat das Projekt "*Vertiefte Partnerschaft BL/BS*" initiiert. Die Projektskizze hierzu wurde im Lenkungsausschuss Partnerschaftsverhandlungen BL/BS den Vertretern des Kantons Basel-Stadt vorgestellt.

Der Kanton Basel-Landschaft schlägt vor, zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt eine gemeinsame Zukunftsperspektive für den funktionalen Raum BL/BS zu entwickeln. Allenfalls ist diese mit Basel-Stadt – je nach Aufgabengebiet – auf weiterreichende geografische funktionale Räume auszuweiten. Als Leitbild soll aufgezeigt werden, wohin die gemeinsame mittel- und längerfristige Reise geht und welche Rolle dabei den beiden Kantonen zukommen soll. Die Zukunftsperspektive dient gegen aussen auch dazu, den Gestaltungswillen glaubwürdig zum Ausdruck zu bringen.

2. Weiterentwicklung der interkantonalen und interregionalen Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz

Bei der Zusammenarbeit in der Region Nordwestschweiz nimmt die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) als regionales, übergreifendes Kooperationsorgan der Kantone eine sehr zentrale Rolle ein. Das zeigen auch die Rückmeldungen der Nachbarkantone im Rahmen der Konsultation zur Regio-Kooperationsinitiative. Die Bedeutung der NWRK ist umso höher einzustufen, als es in unserer Region nicht wie in anderen Schweizer Regionen über alle Bereiche hinweg regionale Fachdirektorenkonferenzen gibt. Es ist eine Eigenheit der Nordwestschweiz, dass sich die regionale Zusammenarbeit nach Kooperationen⁴¹ und nicht nach Bereichen – also in Fachdirektorenkonferenzen – organisiert hat. Letztere Organisationsform würde den kooperationsübergreifenden Austausch in Bereichen stärken und könnte den regionalen Kooperationsgedanken stärken. Sie setzt aber von allen beteiligten Kantonen ein Bekenntnis zur Zusammenarbeit in diesem Raum voraus.

Entwickelt hat sich die Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz nach Bedarf, pragmatisch und schrittweise. Eine Besonderheit ist, dass neben den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft als "Kern" der Nordwestschweiz die drei anderen Kantone nicht nur Interessen in der Nordwestschweiz, sondern auch in anderen Räumen haben (Kanton Aargau: Raum Zürich und Raum Zentralschweiz / Kanton Solothurn: Raum Mittelland / Kanton Jura: Raum Westschweiz). Das ist mit ein Grund, weshalb sich die Konstellationen der Zusammenarbeit in unserer Region stärker voneinander unterscheiden als in anderen homogeneren Regionen.

Eine inhaltliche Agenda zum Ausbau der Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz zu entwickeln, wäre nicht zielführend, zumal potenzielle Kooperationsfelder nicht selten von über-

⁴¹ Siehe vorne Kapitel C, Ziffer 2.2 (Seite 15)

geordeter Ebene kommen. Am bisherigen, schrittweisen und pragmatischen Vorgehen soll festgehalten werden, wobei die Frage des Kooperationspotenzials inskünftig systematischer gestellt werden sollte. Basel-Landschaft kommt dabei eine besondere Rolle zu. Der Kanton liegt im Herzen der Nordwestschweiz und grenzt als einziger an alle anderen Nordwestschweizer Kantone. Ihm fällt daher eine wichtige Vorentscheidrolle in der Zuweisung von Themen zu Kooperationen zu. Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz ist das geeignete Gefäss, um Vorschläge und Ansätze zur Kooperationen in der Nordwestschweiz zu prüfen und einer geeigneten Bearbeitung zuzuführen. Über sie trat die Region in den vergangenen Jahren zudem auch immer erfolgreicher in der regionalen Interessenvertretung für Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse auf.

Zwei aktuelle Prozesse sind von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz:

- Metropolitankonferenz Basel (MKB): Mit dem Raumkonzept Schweiz hat sich in der Schweiz eine neue Dynamik in der Zusammenarbeit eingestellt. Diese zeigt sich in der Bildung von funktionalräumlich definierten Kooperationsstrukturen, namentlich den Metropolitankonferenzen.

Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz NWRK beschloss im Jahr 2011 die Einsetzung der Metropolitankonferenz Basel. Diese konzentriert sich in ihrer Startphase auf die regionale Interessenvertretung gegenüber dem Bund und bezieht über die traditionelle politische Zusammenarbeit hinaus Akteure aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft in ihre Arbeit ein. Die Metropolitankonferenz Basel wurde als ergebnisoffener Prozess ins Leben gerufen. Aufgrund der Trinationalität des Raums stellen sich besondere Herausforderungen an die Zusammenarbeit im funktionalen Raum. In der Entwicklung der Metropolitankonferenz steht der nächste Schritt an, in dem es insbesondere um die Frage der Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie um die Trinationalität gehen wird.

- Haus der Region: Mit ihrem Arbeitsprogramm 2013 – 2015 beschloss die Nordwestschweizer Regierungskonferenz NWRK die Prüfung eines Hauses der Region. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurden zudem entsprechende Vorstösse von den Parlamenten überwiesen. Der Ansatz eines Hauses der Region ist, dass durch das nähere (physische) Zusammenrücken der bestehenden Kooperationsgremien die Schnittstellen offengelegt und geklärt und Doppelspurigkeiten abgebaut werden können sowie durch die Nutzung derselben Infrastruktur Synergien, also Kostenreduktionen entstehen. Als Namenspatte für das Projekt diente das im Jahr 2008 eröffnete Haus der Kantone in Bern, in dem die Sekretariate verschiedener interkantonalen Regierungs- und Direktorenkonferenzen sowie Institutionen aus deren Umfeld zusammenarbeiten.

Im Rahmen der NWRK wird bis im Frühjahr 2015 eine Prüfung durchgeführt. Anschliessend wird das Ergebnis der Plenarversammlung der NWRK zum Beschluss vorgelegt.

3. Weiterentwicklung der grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der trinationalen Agglomeration Basel und im Oberrheinraum

Die Nordwestschweizer Kantone stimmen ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) ab. In inhaltlicher Hinsicht legt die NWRK mit ihrem strategischen Positionspapier für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein die Prioritäten und Schwerpunkte für eine Mehrjahresperiode gemeinsam fest. In institutioneller Hinsicht bemühen sich die Nordwestschweizer Kantone aktiv und in Abstimmung mit ihren Kooperationspartnern in der Optimierung der Kooperationsstrukturen.

3.1 Optimierung der Kooperationsstrukturen

In den vergangenen Jahren vollzogen die Nordwestschweizer Kantone bereits einige wichtige Weichenstellungen und Entscheide, um auf eine Optimierung der Zusammenarbeitsstrukturen im Oberrheinraum hinzuwirken. Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz NWRK möchte mit diesem Projekt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kantone längerfristig stärken, indem sie auf der institutionellen Ebene darauf hinwirkt, die Strukturen möglichst einfach und leistungsfähig zu halten. Dass die Kooperation im Oberrheinraum eine Erfolgsgeschichte ist, wird heute nicht bestritten. Die Zusammenarbeit geniesst in Europa Vorbildcharakter. Der Erfolg bringt aber mit sich, dass sich im Lauf der Jahre eine hohe Institutionendichte entwickelt hat. Damit die Kooperationsstrukturen auch künftig ihren Anforderungen und Erwartungen bestmöglich gerecht werden, haben die Nordwestschweizer Kantone in Abstimmung mit den Kooperationspartnern verschiedene Massnahmen umgesetzt oder in die Wege geleitet, die sich unter den folgenden drei Stossrichtungen zusammenfassen lassen:

1. Priorisierung des institutionellen Engagements auf zwei Kooperationsräume (Oberrheinraum und trinationaler Metropolitanraum Basel).
2. Rückzug der politischen Vertretungen aus mehreren Vorständen, teilweiser Ersatz durch technische Vertretungen, teilweiser Austritt.
3. Stärkung der inhaltlichen Komponente in der Zusammenarbeit.

In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit liegt der Schwerpunkt somit nicht auf dem Ausbau, sondern in der Konsolidierung der Kooperationsstrukturen. Der Regierungsrat handelt damit auch in Erfüllung des parlamentarischen Auftrags zur Bündelung und Konzentration der Strukturen, wie er vom Landrat im November 2013 anlässlich der Beratung der Vorlage zur Finanzierung der Infobest Palmrain und des Trinationalen Eurodistrict Basel in den Jahren 2014 – 2016⁴² beschlossen wurde.

⁴² LRV 2013-192

3.2 *Strategisches Positionspapier für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein*

Die Nordwestschweizer Kantone legen seit dem Jahr 2009 ihre Schwerpunkte für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen ihres gemeinsamen strategischen Positionspapiers fest. Dieses wird für einen Zeitraum von 5 Jahren festgelegt, periodisch überprüft und auf die Erneuerung hin evaluiert. Es dient so als Handlungsgrundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kantonsregierungen. Das aktuelle Positionspapier wurde 2013 nach einer Evaluation unter den Beteiligten erneuert und für die Jahre 2014 – 2018 verabschiedet⁴³. Mit den Handlungsfeldern und Zielen beabsichtigen die Nordwestschweizer Kantone, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in inhaltlicher Hinsicht schrittweise und im gemeinsamen Interesse weiterzuentwickeln und für die Zukunft zu stärken. Eine Ausdehnung des Zusammenarbeitsauftrags auf die Schaffung gemeinsamer Institutionen, die Regelung des Lastenausgleichs und das Aufstellen von Regeln für die wirksame Zusammenarbeit erachtet der Regierungsrat in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der unterschiedlichen föderalen Strukturen, der formalen Hürden in der Zusammenarbeit und der unterschiedlichen Ansprüche an die staatliche Ebene in den drei Ländern hingegen nicht als sinnvoll. Die Kooperation soll auf den bestehenden Strukturen aufbauen und in pragmatischen Schritten entwickelt werden.

F. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Umsetzung der Anliegen, die mit der Regio-Kooperationsinitiative verfolgt werden, hängen von der zukünftigen Entwicklung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den basellandschaftlichen Behörden und den Behörden der anderen Gemeinwesen im Raum Nordwestschweiz und im grenznahen Ausland ab. Der Wortlaut der Initiative gewährt den erforderlichen Spielraum für einen pragmatischen Vollzug des Verfassungsauftrags zur verstärkten Behördenkooperation. Die Umsetzung des Volksbegehrens hängt allerdings nicht einseitig vom Kanton Basel-Landschaft ab, sondern setzt auch die Mitwirkungsbereitschaft der anderen Gemeinwesen voraus, für die ebenfalls Kosten aus den Zusammenarbeitsprojekten resultieren. Aus der Sicht des Regierungsrats sind die berechtigten Anliegen der Regio-Kooperationsinitiative bedürfnisorientiert in den dazu geeigneten Handlungsfeldern unter Rücksichtnahme auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen umzusetzen. Anhand konkreter Zusammenarbeitsprojekte können dann deren Kosten für unseren Kanton beziffert und die erforderlichen Ausgabenbeschlüsse gefasst werden, die in der Regel via Budget oder separat von den zuständigen Instanzen genehmigt werden müssen (Kantonsparlament, allenfalls Volksabstimmung). Eine abstrakte Kostenschätzung für die Umsetzung der Regio-Kooperationsinitiative ist folglich nicht möglich, zumal deren erweiterter Zusammenarbeitsauftrag nicht für eine beschränkte Zeit und für bestimmte Vorhaben, sondern zeitlich unbefristet gelten soll.

⁴³ www.nwrk.ch

G. Fazit des Regierungsrats zur Regio-Kooperationsinitiative

Die Regio-Kooperationsinitiative schlägt eine Ergänzung der bisherigen Verfassungsbestimmung über die interkantonale und regionale Behördenkooperation vor, mit welcher der heutige Verfassungsauftrag an die Baselbieter Behörden zur Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Gemeinwesen erweitert und verfeinert werden soll. Tendenziell stimmt die Stossrichtung der Initiative mit der Haltung des Regierungsrats in der Vorlage an den Landrat zur "Fusionsinitiative"⁴⁴ überein, in der er seinen Willen bekräftigt, die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den nordwestschweizer Nachbarkantonen (AG, BS, SO und JU) und mit den Partnern im benachbarten Ausland (trinationale Agglomeration Basel und Oberrheinraum) pragmatisch in den geeigneten Themenbereichen weiter zu entwickeln und zu vertiefen. Die erweiterte Verfassungsbestimmung der Regio-Kooperationsinitiative versteht der Regierungsrat auch als Appell und als Einladung an die Nachbarn, die Zusammenarbeit noch zu verstärken und gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft die Initiative zur Nutzung weiterer Zusammenarbeitsfelder zu ergreifen.

Der Auftrag zur Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und mit dem benachbarten Ausland zur Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, ist bereits heute ein prägender Bestandteil des basellandschaftlichen Verfassungsrechts⁴⁵. Sie ist auch ein gestaltendes Element der Aussenpolitik unseres Kantons. Die Regio-Kooperationsinitiative bringt zwar keine grundsätzliche Neuausrichtung der aussenpolitischen Schwerpunkte unseres Kantons. Sie führt aber den bestehenden Verfassungsauftrag weiter, präzisiert ihn mit Zusätzen und soll die Zusammenarbeit mit allen Nachbarkantonen in der Nordwestschweiz jener Intensität annähern, die bereits heute mit Basel-Stadt besteht.

In der beabsichtigten Ausweitung des Verfassungsauftrags liegt möglicherweise auch eine Schwäche der Initiative. Es entsteht der Eindruck, dass sich die Intensität der Kooperation mit Basel-Stadt auch auf weitere Kantone und sogar auf das benachbarte Ausland übertragen lässt. Dies wäre aber ein Trugschluss: Mit keinem anderen der erwähnten Partner ist die Verknüpfung des Lebensraums derart eng und sind die möglichen und realisierten Zusammenarbeitsfelder derart zahlreich und bedeutsam wie mit Basel-Stadt. Daher wäre es kaum realistisch, die künftige Kooperation mit den anderen Zusammenarbeitspartnern an den in den letzten Jahren erreichten sehr hohen Standards der Kooperation mit Basel-Stadt zu messen. Die Ansprüche an die Kooperationsdichte und an die Kooperationsformen zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt können nicht einfach auf das Verhältnis zwischen Basel-Landschaft und anderen Kantonen und Gemeinwesen übertragen werden. Diese Aussagen gelten besonders für die Gestaltung der Beziehungen zu den Behörden des benachbarten Auslands: Hier wird primär das Instrument der Vereinbarungen zur Verfügung

⁴⁴ Siehe dazu vorne Kapitel B, Ziffer 3 (Seite 11 f.).

⁴⁵ § 3 Absatz 1 Kantonsverfassung

stehen, höchstens punktuell die Schaffung gemeinsamer Institutionen, aber nicht die Angleichung der Gesetzgebung oder der gegenseitige Lastenausgleich.

Es ist unbestritten, dass der Ausbau und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Nachbarn in der Nordwestschweiz für die Entfaltung der ganzen Region wichtig und richtig ist. Dazu stehen grundsätzlich dieselben Verfahren und Institute wie mit Basel-Stadt zur Verfügung: Vereinbarungen über die gemeinsame Aufgabenerfüllung, gemeinsame Dienststellen, gemeinsamer Lastenausgleich, inhaltlich aufeinander abgestimmte Gesetze. Aus den Antworten der nordwestschweizer Kantonsregierungen im Rahmen der Konsultation zur Regio-Kooperationsinitiative⁴⁶ ergibt sich mehrheitlich, dass diese Instrumente der Zusammenarbeit sektoriell, pragmatisch und mit Augenmass für das Sinnvolle und für die Beteiligten Nutzbringende eingesetzt werden sollen. Anders als die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind die Kantone Aargau, Solothurn und Jura nur mit kleineren Teilen ihres Kantonsgebiets in der Nordwestschweiz vertreten. Daher ist der Kanton Aargau auch auf die Regionen Zürich und Zentralschweiz, der Kanton Solothurn auf das Mittelland und der Kanton Jura auf die Westschweiz ausgerichtet. Das Verhältnis der anderen Nachbarkantone zu unserem Kanton unterscheidet sich also grundsätzlich von der Ausgangslage zu den Beziehungen zwischen den beiden Basler Kantonen. Mit oder ohne Regio-Kooperationsinitiative wird sich die Dimension der Kooperation mit Basel-Stadt auch in Zukunft deutlich von derjenigen mit den anderen Kantonen abheben. Auch darf die Umsetzung der Regio-Kooperationsinitiative das Verhältnis von Basel-Landschaft und Basel-Stadt nicht tangieren. Es muss weiterhin möglich sein, diese Partnerschaft in einer anderen Geschwindigkeit und Intensität zu leben und weiter zu entwickeln.

Der Kanton Basel-Landschaft versteht sich als Gemeinwesen, das der Zusammenarbeit mit seinen Nachbarn offen und interessiert gegenüber steht. Die mit der Initiative vorgeschlagene ergänzte Verfassungsbestimmung artikuliert diese Position und das dahinter stehende Selbstverständnis deutlicher und stärker, als es in der bestehenden Verfassungsbestimmung⁴⁷ zum Ausdruck kommt.

Allerdings kann als Folge der allfälligen Annahme der Initiative nicht erwartet werden, dass die Gesetzgebung mit allen Nachbarkantonen nun systematisch aneinander angeglichen wird und eine Flut von neuen Vereinbarungen die Zusammenarbeit überziehen wird. Es ist davon auszugehen, dass unsere Nachbarn einem solchen Verständnis der Regio-Kooperationsinitiative nicht zustimmen könnten. Deren Vollzug muss schrittweise und spezifisch erfolgen. Er muss sich auf jene Bereiche konzentrieren, die sich im gegenseitigen Interesse der Nachbarn besonders gut für eine enge Zusammenarbeit eignen, und selbstverständlich muss er auf die beschränkten personellen und finanziellen Mittel Rücksicht nehmen, die in den beteiligten Kantonen jeweils zur Verfügung stehen.

⁴⁶ Vorne Kapitel D.

⁴⁷ § 3 Kantonsverfassung

Zusammengefasst unterstützt der Regierungsrat die pragmatische, sektorielle Weiterentwicklung der Aussenbeziehungen auch mit den Kantonen Aargau, Solothurn und Jura und mit dem benachbarten Ausland. Die Regio-Kooperationsinitiative weist den richtigen Weg. Wichtig ist, dass sich die Umsetzung der Initiative auf realistische Ziele konzentriert, die vom politischen Willen der jeweils beteiligten Zusammenarbeitspartner getragen sein müssen. Die Regio-Kooperationsinitiative unterstützt den Regierungsrat in der Umsetzung einer weit-sichtigen Partnerschaftspolitik mit all jenen Partnerorganisationen, die an der gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben, die im gegenseitigen Interesse liegen, und an einer guten, konstruktiven Zusammenarbeit interessiert sind. Weil die grundsätzliche strategische Ausrichtung und die programmatische Zielsetzung der Initiative richtig und wegweisend sind, stimmt der Regierungsrat dem Volksbegehren zu.

H. Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der formulierten Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)" zuzustimmen und den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Verfassungsinitiative an der Volksabstimmung anzunehmen.

Liestal, 19. August 2014

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter

Formulierte Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)"

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- ://: 1. Der formulierten Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)" wird zugestimmt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Verfassungsinitiative "Für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region (Regio-Kooperationsinitiative)" in der obligatorischen Volksabstimmung (§ 30 Kantonsverfassung) anzunehmen.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATS

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: